

Kapital: Kr. 1 600 000 in Aktien, davon sind Kr. 1 000 000 mit 4% Zs. vom Staate garant., in Stücken à Kr. 400, 800, 2000. Zs. f. die garant. Aktien: 1./1., 1./7. Zahlst.: Hamburg: Norddeutsche Bank in Hamburg.

4% Obligationen: Kr. 2 098 800 in Stücken zu Kr. 400, 800, 2000. Zs.: 1./1., 1./7. Tilg.: zu pari nach, dem Schuldner jederzeit freistehender, 6 monat. Kündig. Zahlst.: Hamburg: Norddeutsche Bank. Kapital u. Zs. vom dänischen Staate garantiert. Kurs Ende 1890—1916: 100, 98, 99.75, 100, 103, 102, 101, 101.50, 100.50, 98.50, 95, 98, 100.75, 100, 100, 100, 99.65, 95, 96, 97, 96.90, 97, 94, 90.50, 92.50*, —, 110%₀. Notiert in Hamburg.

Geschäftsjahr: Kalenderj. **Dividenden 1890—1916:** stets 4%₀.

Kurs der Aktien Ende 1890—1916: 100.25, 97, 97, 100, 101, 101, 101, —, 101, 97, 93.50, 98.50, 98, 98.50, 98.50, 97, 97, 94, 96, 95, 94, 94, 92, 88, —*, —, 110%₀. Notiert in Hamburg.

Gewinn u. Verlust 1916: Betriebseinnahmen 521 100, Betriebsausgaben 429 918, Überschuss 91 182, hiervon ab Ausgaben f. Materialbeschaffung etc. 12 163, R.-F. 4559, Tant. 1824, Feuerungszulage u. Gratifik. für Extraarb. an sämtliche Angestellte 25 528, Erweiterung der Station Rodvig 8200, Einrichtung von elektrischer Beleuchtung auf den Stationen Valle u. Storeheddinge 5000, Verstärkung der Schienen auf der Strecke Haarlev—Varpelev—Klipperinge 10 000, Oblig.-Zs. sowie 4% Div. auf Kr. 1 000 000 Aktien 123 952, ergibt Defizit Kr. 100 043, das durch Staatszuschuss gedeckt wird.

Holländische Eisenbahn.

Amsterdam-Rotterdammer Eisenbahn

(Hollandsche Ijzeren Spoorweg-Maatschappij), Amsterdam.

Gegründet: Am 8./8. 1837. Neues Statut vom 22./11. 1890.

Zweck: Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Trambahnen, sowie Betrieb anderer Eisenbahnen und Trambahnen. Die Ges. erwarb im Jahre 1899 die König Willem III. Eisenbahn, welche sie schon seit Jahren gepachtet hatte; ausserdem übernahm sie durch Vertrag vom 1. Sept./15. Nov. 1899 den Betrieb der Ahaus-Enscheder Eisenbahn-Ges. auf die Dauer der Koncession dieser Ges. Nach dem Verträge hat die Betriebsunternehmerin an die Eigentümerin zu zahlen 4% auf die Aktien A im Betrage von M. 1 000 000 und 3% auf die Aktien B im Betrage von M. 500 000. Falls in irgend einem Jahre die Betriebseinnahmen die Betriebskosten und den für die 4%ige Verzinsung der Aktien A nötigen Betrag nicht erreichen sollten, so bleibt das Defizit zu Lasten der Betriebsübernehmerin und findet eine spätere Verrechnung desselben nicht statt; dagegen ist die Zahlung des für die 3%ige Verzinsung der Aktien B nötigen Betrages als ein zinsloses Darlehen zu betrachten, wofür die Eigentümerin von der Pächterin belastet wird, falls und insofern jene Zahlung in irgend einem Jahre durch die Betriebseinnahme nach vorherigem Abzug von a) 25 000 hfl. für die Betriebskosten, b) 36 Cents pro Zuge kilometer, welcher im regulären Dienst mehr zurückgelegt sein wird, als von 5 Personenzügen in jeder Richtung, c) dem für die 4%ige Verzinsung der Aktien A nötigen Betrag nicht gedeckt wird. Wenn in irgend einem Jahre die Einnahmen die Summe der unter a), b) und c) genannten und für die 3%ige Verzinsung der Aktien B nötigen Beträge übersteigen, so wird der Überschuss zunächst zur Rückzahlung der zinslos vorgeschossenen Summe verwendet; von dem danach verbleibenden Einnahmerest wird der Eigentümerin abermals ein Betrag gleich 1% des A.-K. B überwiesen, und von dem alsdann noch übrig bleibenden Rest soll die Pächterin 25% und die Eigentümerin 75% erhalten. Die Betriebsübernehmerin ist befugt, die Ahaus-Enscheder Bahn vorbehaltlich der Genehmigung der beiderseitigen Staatsregierungen, zu kaufen, nachdem sie der Eigentümerin von dieser Absicht ein Jahr zuvor Kenntnis gegeben hat. Sie hat alsdann zu zahlen: a) 100% auf die Aktien A und B; b) den Betrag der für den Bau der Nebenbahn von der Eigentümerin ferner empfangenen Subsidien, insoweit diese bei dem Verkauf der Nebenbahnen zurückzuzahlen sind; c) eine Prämie von 50 000 M. oder 30 000 hfl.

Strecken: Die Gesamtlänge der eig. u. gepachteten Linien betrug im Geschäftsjahr 1916 durchschnittlich 1611.203 km.

Koncession: Die Dauer derselben währt bis zum 31./12. 1940, falls der Betrieb nicht früher durch den niederländischen Staat übernommen wird.

Rückkaufsrecht des Staates: Der niederländische Staat ist berechtigt, jederzeit die Bahn anzukaufen u. zwar mit einjähriger Frist auf den 31./12. 1) entweder übernimmt der Staat alle Aktiva der Ges., dann hat er alle ihre Schulden zu übernehmen u. zahlt ihr für die Aktien 100% u. die Hälfte des Überschusses der Aktiva über die Schulden, das A.-K. u. den Gewinnsaldo, 2) oder er übernimmt die Aktiva der Ges. mit einigen Ausnahmen, dann übernimmt er alle ihre Schulden mit Ausnahme derjenigen, welche von den nicht übernommenen Aktiven herrühren u. zahlt ihr 100% des A.-K. abzüglich 80% des Wertes der nicht übernommenen Aktiva, ferner die Hälfte des Überschusses der Aktiva (einschl. der oben ausgeschlossenen) über die Schulden, das A.-K. u. den Gewinnsaldo; oder 3) er übernimmt nur die eigenen Strecken der Ges., das für diese Linien u. die gepachteten Staatsbahnen erforderliche rollende Material u. Inventar, ferner diejenigen Aktiva, deren Übernahme gesetzlich bestimmt wird, dann zahlt er ihr das urspr. Anlagekapital im Betrage